

Eitorf, den 19.03.2014

Amt 32.1 - Sicherheit und Ordnung

Sachbearbeiter/-in: Benjamin Maleike

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

ANTRAG
- öffentlich -

Beratungsfolge

Ausschuss für Bauen und Verkehr

29.04.2014

Tagesordnungspunkt

Antrag (Anregung) der Rhein-Sieg-Werkstätten auf Anlegung eines signalisierten Fußgängerüberweges in der Straße Im Auel vom 30.03.2010

Beschlussvorschlag

Der ABV beschließt (**alternativ**):

- a) Die Verwaltung wird beauftragt, an der Straße „Im Auel“ im Bereich der Hausnummer 10 einen nicht signalisierten Fußgängerüberweg (Zeichen 350 StVO) anzubringen. An Hauptausschuss und Rat ergeht die Empfehlung, im Rahmen des Haushaltes 2015 die erforderlichen Mittel dafür anzusetzen. Die Umsetzung der Maßnahme steht unter dem Vorbehalt dessen sowie unter der Voraussetzung der zugesagten Kostenbeteiligung des Anregers.
- b) Der Anregung wird nicht gefolgt.

Begründung

Die Angelegenheit wurde zuletzt in der Sitzung des ABV am 03.02.2011 beraten. Die seinerzeitige Stellungnahme des Straßenverkehrsamtes führte aus, dass die beantragte Anlegung eines signalisierten Fußgängerüberweges (FGÜ) ausscheide, da sich in einem Abstand von weniger als 200 Metern mit dem Knotenpunkt Siegstraße eine ausreichende Querungsanlage befinde. Alternativ käme lediglich die Installation eines Fußgängerüberweges in Betracht. Ein solcher wäre zweckmäßig, da schutzbedürftige Fußgänger (behinderte Personen) die Straße überqueren. Die Entscheidung hierüber läge in den Händen der Gemeinde bzw. des entsprechenden politischen Gremiums.

Ein Beschluss wurde damals nicht gefasst, da die Verwaltung zunächst noch Aussagen zu den Kosten der Einrichtung eines Fußgängerüberweges und einer Kostenbeteiligung des Antragstellers einholen sollte. Zudem wurde um Klärung gebeten, ob es sich bei behinderten Personen, die als verkehrssicher einzustufen sind, um schutzbedürftige Personen handelt. Zwischenzeitlich wurden die benötigten Informationen eingeholt.

Eine Rücksprache mit dem Straßenverkehrsamt ergab, dass dieser Personenkreis in der Tat als schutzbedürftig einzustufen ist. Des Weiteren wurden Angebote zwecks Preisinformation für die Installation eines FGÜ eingeholt. Demnach belaufen sich die Kosten auf rund 11.000,00 EUR (Bordsteinabsenkung, Markierungsarbeiten, Beleuchtung). Aufgrund der Tatsache, dass die eingeholten Angebote aus 2010 bzw. 2011 stammen, wird vorsorglich und grob geschätzt mit einem Finanzvolumen von etwa 13.000,00 EUR zu rechnen sein. Für die Folgejahre hinzu kämen laufende Kosten für Unterhaltungs-/Instandsetzungsmaßnahmen.

Der Antragsteller hat zugesagt, sich mit 3.500,00 EUR an den Kosten zu beteiligen.

Vor Ort ist es derzeit so, dass querende Fußgänger den Vorrang des Verkehrs auf der Fahrbahn beachten müssen, also bei Annäherung von Fahrzeugen warten müssen, bis der Abstand zum nächsten Fahrzeug für eine Querung reicht. Diese Sachlage führt dazu, dass jeder querende Fußgänger bei Annäherung an die Fahrbahn die Lage nach links und rechts **aufmerksam klären muss**.

Bei der zu treffenden Abwägung in Bezug auf den Bau eines FGÜ sollte der monetäre Aufwand nicht im Vordergrund stehen, sondern

- das Sicherheitsbedürfnis der die Straße Querenden und
- die Prognose, ob und inwieweit ein nicht signalisierter FGÜ dieses Bedürfnis genau an dieser Stelle (möglicher FGÜ-Standort s. Anlage 1) auch tatsächlich erfüllen kann.

Eine vergleichsweise aktuelle Studie (Quelle siehe Anlage 2) zeigt, dass folgende Parameter in diesem Sinne positiv wirken:

- a) Gute Erkennbarkeit durch auffällige Beschilderung und Markierung
- b) Gute Sichtbeziehungen (insbesondere keine parkenden Fahrzeuge)
- c) Einhaltung der zulässigen Geschwindigkeit
- d) Zusätzliche Beleuchtung
- e) Barrierefreie Gestaltung

Für die hier in Rede stehende Situation kann a) erfüllt werden und liegen b) und c) durchaus vor. Da das Querungsbedürfnis vorwiegend zu den Geschäftszeiten besteht und zu diesen die Fahrzeugzahlen zunehmen, ist davon auszugehen, dass die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h in der Regel eingehalten wird. In Bezug auf d) ist zwar von einer guten Regelbeleuchtung auszugehen. Jedoch ist gemäß der einschlägigen Verwaltungsvorschrift zur StVO zu prüfen, ob an der Stelle des Überwegs eine den technischen Regeln entsprechende Ausleuchtung vorhanden ist. Nach Lage der Dinge ist hier eine Zusatzbeleuchtung erforderlich. Aufgrund nicht vorgesehener Mittelinsel ist e) hier ohnehin erfüllt.

All das kann indes seine Sicherheitswirkungen, besonders für die schutzbedürftigen Personen, allerdings **nur entfalten**, wenn die Fußgänger eben nicht ohne jede Vorsicht die Fahrbahn betreten, sondern zunächst warten und – ggf. mit Handzeichen – eine Sichtbeziehung zu den Fahrern herstellen und erst dann die Straße queren, wenn fest steht, dass **in beiden Richtungen** die KFZ-Führer den **Vorrang für den Fußgänger auch tatsächlich beachten und niemand überholt**. Voraussichtlich wird dieses Verhalten dann, wenn sich Fahrzeuge nähern, ebenso zu der Vorsicht dienenden Wartezeiten führen wie ohne Fußgängerüberweg. Auf dieses Verhalten zu verzichten, kann allerdings nicht empfohlen werden.

Die Abwägung zeigt aus Sicht der Verwaltung, dass beide aufgezeigten Entscheidungsvarianten ihre sachliche Berechtigung haben. Der Ausschuss hat gemäß ZustO die Schlussabwägung zu treffen und hier volles Entscheidungsermessen. Zu beachten ist die Eigenbeteiligung des Anregers, die sicher honoriert werden sollte und das Interesse einer ganzen Institution für ihre Beschäftigten deutlich macht.

Sofern der ABV den Beschluss fasst, den Fußgängerüberweg einrichten zu lassen, wäre mit der Umsetzung dieser Maßnahme im Laufe des Jahres 2015 zu rechnen, da zunächst die haushalterischen und vergaberechtlichen Voraussetzungen (Mittelansatz Haushalt 2015, Angebotseinholung, Auftragsvergabe) geschaffen werden müssen. Der Betrag von rund 10.000,00 EUR müsste bei Produkt 12.01.02.00 im Verhältnis zum Vorjahr (100.000,00 EUR) möglichst zusätzlich veranschlagt werden.